

Hans Hümmer
Stadtrat
Trockau

Werner Lappat
Stadtrat
Troschenreuth

Pegnitz, 21.04.2022

Stadt Pegnitz
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister Nierhoff
z. Hd. Damen und Herren des Stadtrates
Hauptstr.

91257 Pegnitz

Klage der Stadt Pegnitz gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2022 durch den Landkreis Bayreuth – Antrag auf Beschluss zur Durchführung der Klage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Kreistages Bayreuth am 18.02.2022 wurde mehrheitlich der Haushaltsplan 2022 einschl. der Haushaltssatzung beschlossen.

In der der Kreistagssitzung vorausgegangenen Sitzung des Kreisausschusses am 07.02.2022 wurde antragsgemäß festgelegt, dass das einschlägige Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.09.2021 dahingehend zu beachten ist, dass für die Festsetzung des Umlagesatzes eine Ermittlung der einzelnen gemeindlichen Bedarfe erhoben und dem Kreistag für die Entscheidung vorgelegt werden.

Infolge dessen hat die Kreisverwaltung alle kreisangehörigen Gemeinden angeschrieben, um entsprechende Daten mitzuteilen.

Die Aufforderung an die Gemeinden erfolgte am Mittwoch 09.02.2022 ca. 16.00 Uhr unter Fristsetzung bis Montag 14.02.2022 (über Wochenende!).

Die lückenhaften Ergebnisse der veranlassten Abfrage sind in der Sitzungsvorlage zusammengestellt. Auf die Vorlage wird verwiesen. Ein Großteil der Gemeinden teilte ausdrücklich mit, dass in der Kürze der Zeit die angeforderten Daten nicht erhoben bzw. mitgeteilt werden könnten.

Dennoch wurde an der kurzfristigen Terminierung zur Verabschiedung des Haushaltsplanes festgehalten und auf eine Bezifferung des gemeindlichen Bedarfes verzichtet.

Hier sehen die Unterzeichner des Antrages keine ausreichende Beachtung der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung und vorangehender Rechtsprechungen und Rechtsauffassungen anderer Gerichte und Institutionen.

Rechtliche Bedenken bestehen insbesondere in der Frage ob der Landkreis Bayreuth bei seinen kreisangehörigen Gemeinden und zwar wie vorgegeben, deren Finanzbedarf ausreichend gewürdigt hat.

Wir sehen hier das Vorgehen des Landkreises bei der Festsetzung der Kreisumlage als rechtlich problematisch und unter Umständen nicht haltbar weil:

1. die Sitzungsvorlage erst am Tag vor der Kreistagssitzung den Kreistagsmitgliedern übermittelt wurde und damit nicht ausreichend Zeit zur Vorbereitung, Prüfung und Würdigung der Finanzdaten durch die Kreisräte erfolgen konnte,
2. die in der Sitzungsvorlage dargestellten Grundlagen erhebliche Fehler aufweisen,
3. die selbst in der Sitzung noch bemängelten Datengrundlagen nicht weiter aufgeklärt oder erläutert wurden,
4. somit von fehlerhaftem Datenmaterial ausgegangen wurde,
5. die geforderte Ermittlung bzw. Darstellung der einzelnen aktuellen Bedarfe der jeweiligen Gemeinde entgegen dem Beschluss des Kreisausschusses und
6. insbes. auch entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht ermittelt und dargestellt worden sind.

Im Einzelnen wird zu den Einwänden ausgeführt:

zu 1: Die gesamte Sitzungsvorlage umfasste 58 (!) Seiten mit schwieriger juristischer Thematik wie auch komplexer Fragen zum kommunalen Finanzwesen. Schon bei erster Durchsicht fielen allerdings Zahlenangaben auf, die in der Entscheidungsfindung besonders relevant sein mussten und nicht plausibel waren oder generell als fehlerhaft erkannt wurden. Eine Aufklärung hätte daher in der Kürze der Zeit dann allenfalls in der Sitzung selbst erfolgen können, was aber trotz Beanstandung während der Sitzung nicht geschah - siehe. dazu Ausführungen unter 4.

zu 2: Die Sitzungsvorlage enthält hinsichtlich des dargestellten Zahlenmaterials gravierende Fehler.

Einige Beispiele: So wurde z.B. bei der Anlage zu 1.1. und 1.4. Seite 3-7 bei der Gemeinde Ahorntal für 2022 ein Planwert Eigenmittel von -19.253.000 ausgewiesen, was nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen kann. Auch die Angabe der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte auf S. 20 der Anlage ist zumindest bei der Stadt Pottenstein unzutreffend. Ebenso ist der Stand der Rücklage bei der Stadt Pegnitz auf S. 13-14 der Anlage fehlerhaft, da laut Mitteilung der Stadt Pegnitz (Mail Kämmerin Beck) dieser Betrag dem Ausgleich des Defizits im Eigenbetrieb Cabriosol wahrscheinlich zuzuordnen ist. Weitere tiefgreifende Überprüfung der Angaben konnte bis zur Verabschiedung des Haushaltes am 18.02.2022 aufgrund der engen Zeitvorgabe nicht erfolgen.

zu 3: Die vorgenannten Punkte wurden in der Haushaltsdebatte des Landkreises vorgebracht. Es erfolgte weder eine Aufklärung noch eine Berichtigung der offenkundig fehlerhaften Angaben, geschweige denn es überhaupt eine Bereitschaft zur Aufklärung der bemängelten Angaben gegeben hätte.

zu 4: Somit wurde mindestens bezüglich der genannten Fälle von falschem Datenmaterial ausgegangen. Eine sachgerechte Abwägung der Eckdaten konnte schon deshalb nicht erfolgt sein.

zu 5 und 6: Diese Vorgehensweise entspricht in keiner Weise den Festlegungen des Kreisausschussbeschlusses vom 07.02.2022. Es wurde folglich auch keine Erhebung des aktuellen jeweiligen Bedarfes der Umlagezahler durchgeführt, deren Bedarfsansätze ermittelt und dem Gremium zur Abwägung der Interessen der Umlagezahler mit denen des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt. Die geforderten Daten lagen zu einem großen Teil nicht vor, weil diese von den Gemeinden kurzfristig nicht geliefert werden konnten.

Die im Kreisausschuss noch beschlossene Bereinigung der Zahlen um die jeweils erhaltene Stabilisierungshilfe wurde durch die Verwaltung gemäß Sitzungsvorlage nicht durchgeführt; die Verwaltung hielt es nach eigener Entscheidung für nicht zielführend (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 1.2).

Dies ist umso mehr von Bedeutung, da für Stabilisierungsgemeinden die Sondersituation der finanziellen Schieflage sowie ein dringender Handlungsbedarf und besondere Rücksichtnahme offenkundig ist; Stabilisierungshilfen stellen eine Sonderform der Bedarfszuweisung dar und werden an strukturschwache, konsolidierungswillige Kommunen, die sich in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, gewährt. Auch hierdurch wurde das Gebot der Rücksichtnahme durch den Landkreis verletzt, indem eine Bereinigung/Berücksichtigung in der Datenaufbereitung nicht durchgeführt worden ist.

Damit ergibt sich weiter, dass der Beschluss des Kreisausschusses vorsätzlich ignoriert bzw. nicht umgesetzt worden ist.

Das Fazit in der Sitzungsvorlage, dass die Verwaltung einen gesammelten Überblick abgeben würde, widerspricht ausdrücklich der Urteilsfindung des Bundesverwaltungsgerichtes, da demnach explizit der individuelle Bedarfsansatz der einzelnen Gemeinden zu beziffern ist.

Insoweit wurden weder die Beschlussvorgabe des Kreisausschusses noch die Vorgaben des einschlägigen Urteils umgesetzt worden.

Weiter beruft sich die Sitzungsvorlage auf Kenndaten der jeweiligen Jahresergebnisse; hierzu ist zumindest im Falle der Stadt Pegnitz fraglich, ob tatsächlich geprüfte Jahresrechnungen der letzten Jahre vorliegen. Auch dies wurde trotz Beanstandung im Sitzungsverlauf nicht aufgeklärt.

Auch zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurde unzureichend ausgeführt, da laut zusammenfassender Erkenntnis in der Sitzungsvorlage eine Würdigung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit nur bedingt aussagekräftig sei.

Wir sehen eine unrechtmäßige Festsetzung der Kreisumlagehöhe für die Stadt Pegnitz und beantragen daher auf dem Klageweg die Rechtmäßigkeit dieser Kreisumlagehöhe überprüfen zu lassen.

Sehr kritisch betrachtet werden muss, die seit Jahren geforderte und jetzt nochmals auch per Rechtsprechung auferlegte, Verpflichtung der Landkreise und deren umlagefinanzierten Haushalte, nicht nur den eigenen Finanzbedarf im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushaltes, sondern auch denjenigen der Umlagezahler zu ermitteln.

Eine adhoc-Einholung, wie dies der Landkreis in den letzten Tagen vor seiner Haushaltsverabschiedung bei seinen Kreiskommunen durchgeführt hat, um hier Ermittlungsdefizite doch noch heilen zu können, war und ist äußerst rechtsproblematisch.

Unsere Kenntnisse über die Situation und Stellungnahmen einiger Gemeinden untermauern diese Annahme. Erschwerend bei diesem Sachverhalt ist ein neues, erst in diesem Monat, veröffentlichtes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. September 2021.

Infolgedessen hatte die Kreisverwaltung alle kreisangehörigen Gemeinden angeschrieben, um entsprechende Daten mitzuteilen.

Die Aufforderung an die Gemeinden erfolgte am Mittwoch 09.02.2022 ca. 16.00 Uhr unter Fristsetzung bis Montag 14.02.2022, d.h. nicht einmal 3 komplette Werktage!

Die lückenhaften Ergebnisse der veranlassten Abfrage waren in einer Sitzungsvorlage zusammengestellt.

Die Vorlage ist in Teilauszügen als **Anlage 1** beigefügt.

Die Stadt Pegnitz teilte ausdrücklich mit, dass die angeforderten Daten in der Kürze der Zeit nicht erhoben bzw. mitgeteilt werden könnten.

Das neuste einschlägige Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.09.2021 (**Anlage 2**) hatte zum Inhalt, dass für die Festsetzung des Umlagesatzes eine Ermittlung der einzelnen gemeindlichen Bedarfe erhoben und dem Kreistag für die Entscheidung vorgelegt werden müssen.

Vor diesem Urteil hat schon die Rechtsprechung des BVerwG und des BayVG, inhaltlich gleichbedeutend, die kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise) mit umlagefinanzierten Haushalten verpflichtet, im Rahmen der Haushaltsaufstellung nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der Umlagezahler (Gemeinden) zu ermitteln.

Ziel ist es, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Umlagezahler bei der Entscheidung über die Höhe des Umlagesatzes einfließen lassen zu können und damit

Verletzungen des Selbstverwaltungsrechtes der umlagepflichtigen Kommunen zu vermeiden.

Der Landkreis darf seinen eigenen Finanzbedarf nicht beliebig ausweiten, mithin seine eigenen Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen.

Aus Art. 28 Abs. 2 GG wird eine absolute Grenze der Kreisumlageerhebung dahingehend abgeleitet, dass die Umlage – zusammen mit den anderen Instrumenten zur Gestaltung der gemeindlichen Finanzausstattung nicht zu einem Unterschreiten der verfassungsgebundenen finanziellen Mindestausstattung der Gemeinden führen darf.

Diese Ermittlung für die kreisangehörige Gemeinde Stadt Pegnitz erfolgte teilweise überhaupt nicht bzw. die angeführten Daten sind schlichtweg falsch.

Die Kämmerin der Stadt Pegnitz hat in einem Mail ([Anlage 3](#)) ausgeführt, dass von der Rücklage der Stadt Pegnitz, die mit über 7 Mio. € angenommen wird, nicht unerhebliche Teile für Defizitausgleiche für den Eigenbetrieb Freizeitpark verwendet werden könnten. Weiter hat Sie ausgeführt, dass die Haushaltszahlen 2022 noch nicht geliefert werden können.

Die vorhandenen Rücklagen von ca. 7,17 Mio. € werden sich durch die geplante Verwendung (Rücklagenrückgriff) im HH 2022 in Höhe von 1,9 Mio., durch den Finanzbedarf für die noch zu bestreitenden restlichen Haushaltsausgabereste nach vorläufiger Jahresrechnung 2021 mit 1,808 Mio. € (ist das Ergebnis der Saldierung Einnahmereste in Höhe von 1,803 Mio. € mit den Ausgaberesten im Volumen von 3,611 Mio. € – trotz Radikalkürzung) und einem noch notwendigen Abdeckungsvolumen für das Haushaltsjahr 2021 mit angenommenen 0,5 bis 1 Mio. € (lt. Frau Beck) bis auf ca. 2,47 Mio. € abschmelzen.

Nicht durchgeführte Defizitausgleiche, wie Frau Beck in ihrer Mail an die Rechtsaufsicht ausführte, sind hier dann noch gar nicht berücksichtigt.

Auch ist eine finanzielle Mindestausstattung der Stadt Pegnitz nicht mehr gegeben.

In der Kreisausschusssitzung als auch in der Kreistagssitzung, in der der Haushalt beraten und beschlossen wurde, hat Kreisrat Hümmer am Beispiel Pegnitz dies detailliert dargestellt.

In der Vorlage der Kreisverwaltung vom 26.01.2022 ([Anlage 4](#) - markiert in dortiger Anlage 3.1 und 3.3 bei Pegnitz) geht die Kämmereiverwaltung des Landkreises bei der Stadt Pegnitz davon aus, dass die Stadt Pegnitz eine Zuführung zum Vermögenshaushalt für 2022 in Höhe von 3.061.000 € erwirtschaften kann, tatsächlich sind es, wie wir der Haushaltsvorlage der Stadt Pegnitz für 2022 entnehmen können, nur 759.900 €.

Beim Investitionsvolumen für Pegnitz ging der Landkreis für 2022 von 13.414.000 € aus, gemäß der Haushaltsvorlage sind es nur 8.983.900 €.

Weiter ist in gleicher Vorlage (**Anlage 4** – markiert in dortiger Anlage 3.3 Finanzierung von Investitionen durch Eigenmittel) dargestellt, dass die Stadt Pegnitz 2.506.000 € mit Eigenmittel selbst investieren kann. Wie wir aus den vorangehenden Ausführungen und der Haushaltsvorlage entnehmen können, kann die Stadt Pegnitz aus erwirtschafteten Eigenmitteln weder einen Euro noch einen Cent erwirtschaften, im Gegenteil hier sind 131.100 € minus zu registrieren.

Der weitere Nachweis, dass der notwendige Bedarf der Stadt Pegnitz nicht mehr erbracht werden kann, ist, dass im Haushaltwerk 2022 der Stadt Pegnitz im Bereich des Vermögenshaushaltes für 2023 – 2025 Investitionen von ca. 26,9 Mio. €. (**Anlage 5**) angedacht sind.

Auf der Einnahmeseite sind dagegen nur ca. 15,9 Mio. € Einnahmen (**Anlage 5**) wie Förderungen, Zuschüsse oder Verkäufe vorgesehen.

Die Ergebnisbeurteilung ist folgende: Wie soll das real abgewickelt werden können, wenn zwischen 2023 und 2025 gem. der vorgelegten Haushaltsplanung im Bereich der dauernden Leistungsfähigkeit (**Anlage 6**) nur ca. 2,152 € Mio. eigene Mittel erwirtschaftet werden können?

Wo sollen diese ca. 9 Millionen fehlende Finanzmittel beigebracht werden? Dies ist noch der Nachweis, dass der Stadt Pegnitz keine Finanzmittel für den eigenen Bedarf mehr verbleiben.

Dies sind unseres Erachtens klare Verstöße gegen Vorgaben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, insbesondere der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Ein sich seiner Verantwortung bewusster Stadtrat/Stadträtin wird nicht umhinkönnen, wenn Er oder Sie den vom Bürger übertragenen Auftrag wahrnehmen und für den Bürger schadensbewahrend tätig sein will, zu beschließen, dass gegen die Festsetzungshöhe der Kreisumlage der Klageweg zu beschreiten ist. Dies wird hiermit beantragt.

Im Übrigen kann es nicht anrühlich sein, die Gerichtsbarkeit anzurufen und den Sachverhalt klären zu lassen. Dies sieht unsere demokratische Grundordnung ausdrücklich vor. Auch der Freistaat Bayern klagt gegen den Bund-Länderfinanzausgleich.

Hans Hümmer

Werner Lappat